

VERORDNUNG
ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN DER
GEMEINDE STAMMHAM
(PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)

Vom 18. Juni 2010

Die Gemeinde Stammham erlässt aufgrund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. S. 604) folgende Verordnung:

§ 1

BESCHRÄNKUNG VON ANSCHLÄGEN AUF BESTIMMTE FLÄCHEN

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage I aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagstafeln und Schaukästen angebracht werden. Die Anbringung darf nur durch die Gemeinde selbst oder ein durch sie beauftragtes Unternehmen erfolgen.
Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden, können von der Gemeinde zusätzliche Plakatsäulen und Anschlagstafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind, genehmigt werden.

§ 2

BEGRIFFSBESTIMMUNG

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder anderen beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches, bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von

der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

AUSNAHMEN

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden. Ebenso ausgenommen sind die Bekanntmachungen in den Vereinsschaukästen der Schaukastenanlage am Parkplatz des Bürgerhauses.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind maximal 5 Wahlplakate bis zum Format DIN A 1 je Partei oder Wählergruppe, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und – anschlagstafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatsäulen, angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor Wahltermin:
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Volksentscheiden 4 Wochen vor Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden. Das gleiche gilt auch bei politischen Veranstaltungen, allerdings mit der Einschränkung, dass zur Ankündigung jeweils nur maximal fünf bewegliche Plakatständer aufgestellt werden dürfen.

(4) Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 und 3 sind für die nachfolgend näher beschriebenen Bereiche nicht zulässig:

- a) in der Kirchenstraße von der Einmündung Schulstraße bis zum Anwesen Nr. 10 („Dorfwirt“)

b) in der Schulstraße von der Engstelle nördlich der Einmündung Kirchenstraße bis zur Einmündung Rosenstraße .

Hier ist das Plakatieren grundsätzlich verboten. Die Grenzen dieser Bereiche sind aus dem dieser Verordnung beigefügten Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

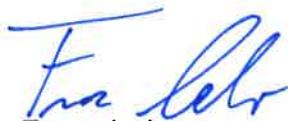
§ 5

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Stammham, 18. Juni 2010

GEMEINDE STAMMHAM



Franz Lehner
Erster Bürgermeister



Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Stammham vom 18.06.2010

Von der Gemeinde Stammham bestimmte Anschlagtafeln:

Plakattafel Schulstraße nördlich der Einmündung Sonnenstrasse
Plakattafel Hauptstrasse im Ortsteil „Am Bahnhof“

Stammham, 18. Juni 2010
Gemeinde Stammham



Franz Lehner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Stammham (Plakatierungsverordnung) vom 18. Juni 2010 wurde am 18. Juni 2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktl sowie in der Gemeinde Stammham zur Einsichtnahme niedergelegt und durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgegeben. Die Anschläge wurden am 18. Juni 2010 angeheftet und am 09. Juli 2010 wieder abgenommen.

Stammham, 10. Juli 2010



Lehner, 1. Bürgermeister

